

VERORDNUNG
ÜBER DIE VERRECHNUNG VON
BAUGEBÜHREN
DER
GEMEINDE LÖHNINGEN



GEMEINDERAT LÖHNINGEN

Löhningen, den 28. Oktober 2003

Art. 1

¹ Die Gemeinde Löhningen erlässt nach Art. 83 Baugesetz vom 1. Dezember 1997 vorliegende Gebührenverordnung. Diese findet Anwendung auf alle vom Gemeinderat durchzuführenden Baubewilligungs- und Quartierplanverfahren sowie auf die Verfahren bei Widerhandlungen gegen die Bauordnung.

Art. 2

¹ Die Gebühr setzt sich aus einer Grundtaxe von CHF 100, allfällige Ausschreibungskosten inbegriffen, und einer von der Bausumme abhängigen Gebühr zusammen. Diese beträgt 3.0 ‰ der Bausumme bis CHF 200'000 (gesamte Baukosten ohne Landerwerb und ohne Gebühren), plus 1.5 ‰ für die restliche Bausumme.

² Fehlt im Baugesuch die Bausummenangabe oder ist die Angabe unrealistisch, legt der Gemeinderat die massgebende Bausumme zur Berechnung der Gebühr fest.

³ Entspricht das Gesuch dem Vorentscheid, verringert sich die Gebühr um 10%.

Art. 3

¹ Für einen Vorentscheid werden 30% der Gebühr gemäss Art. 2 fällig.

² Wird das Gesuch zurückgezogen, werden 40% der Gebühr gemäss Art. 2 fällig.

³ Wird das Gesuch abgewiesen, werden 50% der Gebühr gemäss Art. 2 fällig.

⁴ Diese Behandlungsgebühren decken die normalen Aufwendungen der Gemeinde für die Prüfung, Ausschreibung und Behandlung eines Baugesuches sowie die Kanzleikosten.

Art. 4

¹ Als zusätzliche, nicht durch die Behandlungsgebühr gedeckte Aufwendungen gelten folgende Leistungen der Gemeinde:

- die Kosten für die Prüfung des Baugespannes
- die Kosten der Baukontrollen und Nachkontrollen
- die Auslagen externer Gutachten und Beratungen
- die Kosten von Fachgutachten
- zusätzliche Besprechungen mit dem Gesuchsteller
- besondere Beanspruchungen des Gemeinderates bzw. der zuständigen Referenten
- Schriftliche Anzeigen an betroffene Anstösser

Art. 5

¹ Andere als in Art. 2 bis 4 aufgeführte Arbeiten des Gemeinderats bzw. der zuständigen Referenten werden nach Zeitaufwand berechnet. Darunter fallen insbesondere:

- Beurteilung abgeänderter Gesuche
- Behandlung von Einsprachen
- Beurteilung von Überbauungs- und Gestaltungsplänen
- Verlängerung von Baubewilligungen
- Widererwägungen von Baugesuchen

Art. 6

¹ Für Bauwasserbezug werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

- | | |
|--|-----------------------------|
| ○ für eine Wohnung | CHF 150.00 |
| ○ für jede weitere Wohnung | CHF 75.00 |
| ○ für Kleinbauten | CHF 30.00 |
| ○ für Gewerbebauten und Autoeinstellhallen | nach Erm. des Gemeinderates |

Art. 7

¹ Für die Behandlung im Gemeinderat von Quartierplanverfahren jeglicher Art wird eine Grundgebühr pro m² Perimeterfläche gemäss Quartierplan von CHF 1.50 erhoben.

² Sämtliche zusätzlichen Aufwendungen für die Behandlung und Durchführung der Quartierpläne gehen zu Lasten der Quartierplanbeteiligten.

Art. 8

¹ Die mutmasslichen Baukosten gemäss Kostenvoranschlag sind mit dem Baugesuch anzugeben und bilden die Grundlage für die Berechnung der Gebühren. Übersteigt die amtliche Schätzung des Bauwertes den Kostenvoranschlag um mehr als 10%, ist die Gemeinde zu einer entsprechenden Nachforderung berechtigt.

Art. 9

¹ Für sämtliche, nicht unter Art. 2, 3, 4, 5 und 6 fallenden Bewilligungsverfahren sowie für Buss- und Wiederherstellungsverfügungen wird eine nach dem effektiven Aufwand der Gemeinde Löhningen berechnete Gebühr, mindestens jedoch CHF 100.-- erhoben.

² Die Kosten für später anfallende zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde sind dem Gesuchsteller im Zeitpunkt der Bauabnahme in einer besonderen Verfügung bekannt zu geben.

Art. 10

¹ Sämtliche Gebühren sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Verfügung – in jedem Fall jedoch vor Baubeginn – zu bezahlen.

² Entsprechend Art. 14 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. Sept. 1971 kann auch für die Gebühren gemäss den vorstehenden Artikeln 4, 5, 7 und 8 vor Baubeginn ein Vorschuss verlangt werden. Die Abrechnung über diesen Vorschuss ist jeweils nach der Schlussabnahme durchzuführen.

Art. 11

¹ Die vorliegende Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2003

Der Gemeindepräsident:
Fredy Kaufmann

Der Gemeindegeschreiber:
Edi Kaufmann